

Rastenburger „Heimatblätter“

* * * für Heimatpflege und Geschichtskunde * * *

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: || Nachdruck der Original- || Druck und Verlag:
Arthur Springfeldt, Rastenburg. || Beiträge verboten! || Buchdruckerei der Rastenburger Zeitung, G. m. b. H.

Nr. 10

Rastenburg, Sonntag, den 15. Mai

1921

Ein Malefizkerl und andere Uebeltäter.

Bruchstücke aus der Rechtspflege einer
früheren Zeit.

Nach urkundlichen und handschriftlichen Quellen.
Von Arthur Springfeldt.

Die Rechtspflege der vergangenen Jahrhunderte baute sich auf die in den Handfesten und Lehnsbriefen den Gemeinden erteilte Gerichtsbarkeit auf. Im Rate der Stadt saßen die Richter und Schöppen. Sie hatten nicht nur über Uebeltaten großer und kleiner Art zu richten. Auch Leben und Tod von Verbrechern war ihrem Urteil unterstellt. Aus den mittelalterlichen Gerichtsverfahren entstanden Gewohnheitsgebräuche, die sich noch bis ins 18. Jahrhundert erhalten hatten. Zwar versuchte schon die kurfürstliche Landesherrschaft um 1660 und später durch Gesetzesmaßnahmen mit den aus den Stadtwillküren hergeleiteten Gewohnheitsrechten der Justiz aufzuräumen. Doch war es nicht so einfach, geordnete Verhältnisse in der Rechtspflege zu schaffen. Bürgermeister und Rat fußten auf die „verbrieften“ Rechte. Richter und Schöppen, die bis zum Jahre 1809 zu den städtischen Beamten zählten, aber seit der Herrschaft des ersten Königs von Preußen den Charakter einer eigenen Behörde hatten, nahmen Stellung gegen die Gerichtsbarkeit des Rats.

So kam es zu wiederholten Streitigkeiten zwischen beiden Behörden. 1703 bestimmte der Amtshauptmann Georg von Kalnein in einem solchen Rechtshandel des Stadtrichters David Heiligenböcker mit dem Bürgermeister Balthasar Billig, daß der Bürgermeister nicht das Recht habe, Sachen anzunehmen, „da einige Verwundungen oder sonstigen Braun- und Blau- und blutige Schläge und Beulen gesehen.“ Solche Exzesse gehörten vor das Richteramt. „Pure Real- und Verbal-Injurien (tätliche und mündliche Beleidigungen), wie Haar-Rausen, Trunkenheit und Ohrfeigen“ hat der Bürgermeister zu bestrafen. Arreste und Schuldsachen, Kaufsachen und Teilungen (Erbauseinandersetzungen) gehören dem Richter. Der König dem die Rechtsauseinandersetzung vorgetragen, entscheidet u. a., Streitigkeiten über Erbteilungen „und andere Criminalis“ kommen an das Gericht, Verbal- und Real-Injurien an den Rat; letzterer hat in solchen Fällen auch auf Gefängnisstrafen zu entscheiden. Trotzdem macht sich der Rat der Stadt mancherlei dem Gericht zustehende Befugnisse an, sodas Richter und Schöppen 1712 genötigt sind, dem König eine bewegliche Klage zu unterbreiten. Sie schreiben an den Herrscher: „Wenn eine in gutem Flor des Policenwesens blühende Stadt ihren Untergang nehmen soll, so geschieht solches nicht allein durch allerhand dem Publico schädliche Einträge, Unordnungen und Con-

fusionis, sondern auch, wenn die Obrigkeiten, so das Gute belohnen, das Böse aber bestrafen sollen, untereinander uneins sind.“ U. a. hat ein ehrbarer Rat „in Diebesachen einen Gärtner abgestraft und ins Galkeisen stecken lassen, da doch solche, ohne Unterschied vor Gericht gehören.“

Daneben hatte das Amt eine eigene Gerichtsbarkeit. Bis zum Jahre 1723 übte es noch die Gerichtsbarkeit über die beiden „Amtsfreiheten“, d. h. die am „Drengfurth'schen Baum“ und die vor dem Mühlenator gelegene, aus. Dann trat das Amt die Gerichtsbarkeit über jene Straßenzüge (Freiheit und Angerburger Vorstadt) an die Stadt ab, es behielt sie aber über die Mühle, das Hospital und den sogenannten „Hospitalwinkel“. 1729 ging auch die Gerichtsbarkeit über den Hospitalwinkel (die heutige Hospitalstraße), in dem etwa 16 Familien in Mietshäusern des Hospitals wohnten, auf die Stadt über. Der Amts- und adliche Gerichtsschreiber, ein gelehrter Mann, hatte den Vorrang vor dem Bürgermeister. Aus seiner höheren Stellung und seinem manchmal selbstherrlichen Regiment entstehen häufig Mißhelligkeiten, gegen die die Stadt, meist vergeblich, ankämpft.

Eine in seiner Amtswürde sich wichtig dünkende Person war auch der Holzschreiber des Amtes, der neben dem Kornschreiber zu den Verwaltungsbeamten gehörte. 1679 übte diese Tätigkeit ein gewisser Georg Helwing aus. Das Gericht beschwert sich über ihn wegen verschiedener Beleidigungen, Achtungsverletzungen und Eingriffe in richterliche Anordnungen. H. hat einen Streit mit dem Sohn des Scharrichters und verlangt vom Stadtgericht, daß es ihm verschiedene „Articulos in causa injuriam“ (Rechtsbestimmungen in Beleidigungen) zuschide. Das Gericht verlangt persönliches Erscheinen des H. zur Rechtsbelehrung. Darüber gerät H. in Harnisch. Er beschimpft den Gerichtsverwandten Hagen in der Stadtschreiberei in Gegenwart des Bürgermeisters, indem er, auf Hagen zeigend, sagt: „Ein Hundsfott mahnet mich.“ Auf öffentlichem Markt wiederholt Helwing diese Beschimpfung gegen den Gerichtsverwandten Stübnow: „Ich halte die vor Hundsfötter und Bärenhäuter, die mir die Justiz versagen.“ Eines Tages wird ein „beschriener“ (berüchtigter) Dieb in der Stadt festgenommen. Da der Kerl gelobet, ein ordentlicher Mensch werden zu wollen und Helwing ihn als Untertan für seine Erbshufen in Cronau annimmt, sieht das Stadtgericht von der Ausführung seines Urteils ab, den Uebeltäter aus der Stadt zu jagen. Nach Verlauf von drei Monaten hält sich der Kerl noch in der Stadt auf. Jetzt wird er wieder gefaßt und soll, alter Gewohnheit nach, mit einem Becken ausgeklingelt und aus der Stadt weggeschafft werden. Die Gerichtsdiener führen den Uebeltäter vom Rathaus durch die Ritterstraße, um ihn aus dem Hohen Tor heraus- und davonzujagen. Als sie mit dem

Ausgewiesenen unter den kreischenden Tönen des Bedens (Schlagzeug) an dem Haus des Helwing (heute Sundrieser) vorbeiziehen, stürzt H. im langen Schlafpelz aus seiner Wohnung heraus, „läuft izliche Häuser vorbei“ den Gerichtsdienern nach, schreit sie an: „Ihr Schelme, (ein Schimpfwort, mit dem die Scharfrichter und andere unehrlichen Leute bezeichnet wurden) was wollt Ihr“, ergreift den Dieb beim Rock und bringt ihn in sein Haus. Das Gericht (Richter ist Christian Dietrich Bürger) bittet den Kurfürsten, den H. für dieses frivole Unterfangen „nothwendig zu bestrafen“. Es heißt u. a. in der Anlagenschrift, H. habe aus seinem Hause „ein Asylum für Diebe gemacht.“ Georg Helwing ist später aus dem Amte gegangen. Er schuldet der kurfürstlichen „Scatullenkasse“ 884 Gulden. Als Grobschmied Lehmann 1688 das Haus des Helwing in der vom Amte beantragten Subhastation für 800 Gulden ersteht, legt das Amt auf einen Teil des Kaufpreises Arrest.

Wenn das Gericht aber nicht überall ein wachsames Auge hat, droht ihm eine Abkantung durch die im Namen des Kurfürsten handelnden Ober-Räte. 1686 ereignet sich der ungeheuerliche Vorfall, daß ein Weib in seiner schweren Leibesnot auf der Straße gebärt. Das Amt meldet pflichtschuldigst diesen Fall nach Königsberg. Der Landhofmeister des Kurfürsten schreibt darauf dem Rat: „Ihr habet solches wider die Ehrbarkeit laufende Factum zu untersuchen und das unbehutsame Weibsstück, welches ihres so beschaffenen Leibeszustandes sich nicht besser in Acht genommen, gebührend zu bestrafen.“

Malefizanten nannte man die Uebeltäter, und die „Malefiz- und Frevelsachen“ spielen in der Rechtspflege einer früheren Zeit die größte Rolle. Von einem Kriminalverbrechen berichten die Akten aus dem Jahre 1667. Zu dieser Zeit wohnt ein Seiler, namens Hans Riese irgendwo in einem Hause innerhalb der Mauern der Stadt. Meister Riese ist ein braver und auch frommer Mann. Aber zuweilen triumphirt der Satan über seinen guten Geist und dann ist Meister Riese ein richtiger Malefizkerl. Er besitzt reine Goliatskräfte und wen seine Faust trifft, der spürt's in allen Gliedern. Eines Tages nun ist der Kerl gerade in der Kirche, als ihn der Böse von neuem befällt. Er hat plötzlich eine „erdene Kruse“ (wahrscheinlich ein Stück vom Steintopf) zur Hand und verlegt damit „einer Weibsperson im großen Hospithal, Namenß Orte Petryschen (Urte Petry), so einen Schlag auf die Hinterseite am Kopfe, daß sie auch des dritten Tages ihr Leben hat endigen müssen“. Meister Riese wird ob dieser Freveltat halb in Ketten gelegt und in den Arrestraum des Rathauses gebracht. Da es Ausgangs Oktober ist und die Kälte bereits angefangen, bittet das Eheweib des Hans Riese, um eine Vinderung seiner „Verhaft“, um ein warmen Stuben für ihn. Die Frau möchte ihren an „Blödigkeit“ leidenden Mann im eigenen Hause bewachen. Riesen sei „im Kopf verrudelt“ und habe die Untat bei blödem Verstande verübt. Es tritt noch hinzu, daß das Kind der Riesenschen Eheleute stirbt. Meister Riese bildet sich nun ein, sein Kind, „so ohne Taufe verstorben, würde kein Erbe des Himmelß sein“, und hält inständigst darumb an, es nicht ohne Ceremonien begraben zu lassen. Obgleich nur der „gewöhnliche Text und Collect“ aus der Kirchenordnung abgelesen werden sollte, wird, „nach gepflogenen weisen Rat des Ministerii“ (der Geistlichkeit), dem Kinde der „Leichen-Sermon verlihen“.

Der Malefizkerl, Meister Hans Riese, verschärft jedoch seinen ohnehin schwierigen Kriminalfall durch weitere Exzesse, er wird ein wahrer Schrecken der hohen Obrigkeit. Bürgermeister und Rat erstatten dem Kurfürsten folgenden Bericht: „Es ist zwar nicht ohne, daß Hans Riesen in seinem Kopfe vor ehlichen Wochen ver-

rudet, undt weil sein Affectus (Leidenschaft) unß schon bewußt gewesen, haben Wir auch mit ihme gar humaniter (menschlich) verfahren. Weil aber derselbe einen Todtschlag begangen, so haben wir ihn dennoch gleichmäßig civiliter tractiret (bürgerlich behandelt) undt nur mit einer Ketten, ohne Handfesseln undt Fußeisen, im Vorhauß des Rathhauses an einen Stender feste machen lassen. Worauf er sich des andern Tages, gegen Mittag, die Kette sambt den Kleidern loßgemachet, undt ganz bloß undt nackendt, durch Durchbrechung des Radell-Ofenß, in die Raht-Stube gekommen, Risten undt Bände, die Fenster nebenst den Rähmen undt Fenster-Köpfe mit der Art ganz undt gar außgehauen, wie auch die Helfte der Thüren an der Gerichts-Stuben entzwey gehauen undt mit Aufgiebung erschredlicher undt grausamer Schmah-Worten wider Raht undt Gerichte, sich folgenden Drau-Worten hören lassen, daß die Stadt ehestens mit Feuer aufgehen sollte. Darauf, alß er mit großer Mühe wiederumb angefaßt undt überwunden, ist er in die Handfesseln undt Fußeisen geschlagen undt in ein gar leidliches Gefängniß alß (für) einen Bürger unter den Thurm des Rathhauses gefänglich eingesezt worden. Undt nachdem er wiederumb zum Verstande kommen, hat er um Erlasung der Handfesseln angehalten, da ihm dann solche sindt loßgemachet worden undt er nur die Fußeisen anbehalten. Diweil aber ist den 23. Octobris über seinem Gefängniß aufm Rahtthauß-Thurm des Morgens umb 6 Uhr bei angehender Früh-Predigt ein Feuer (so schon Mannes hoch gebrandt, undt wenn nicht so baldt Rettung geschehen, nicht allein der Thurm, sondern auch die ganze Stadt im Feuer aufgehen sollen) entstanden.“

Die Obrigkeit vermutet, daß Hans Riese das Feuer böswillig angelegt hat, um aus dem Gefängnis zu entfliehen. Dafür sprechen verschiedene Indicia (Verdachtsgründe). Man habe in seiner Zelle unter einem Balken und in einem ausgestoßenen Mauerloch angebrannte Lunten aus Heede und gepechten Schiffstauen, die Riese Tags zuvor aus seiner Wohnung hatte holen lassen, gefunden. Es seien auch 26 „Spaner“ von einer hölzernen Schreibtafel und einem Besen darin gewesen. Des dritten Tages danach habe sich der Malefizant „außem Gefängniß mit geschloßenen Händen undt einem Fußeisen (diweil ihm das andere von einem Weibe, Nahmenß Anka, loßgemachet, undt er das andere Fußeisen in der Flucht unter die Hosen gebunden) auf flüchtigen Fuß gesezt.“ Mit schweren Unkosten und großer Mühe sei er dann im Bischofsum (Ermeland) ertappt „undt anhero in sein altes Gefängniß mit Handfesseln undt Fußeisen gesezt worden.“ Als sich der Ausbrecher über die Last seiner Eisen beim Rat beschwert, verfährt dieser mit ihm wiederum „humaniter“ und erleichtert seine Bürde um eine Handfessel. Der Malefizkerl dankt's dem Rat mit einem dritten Ausbruch. Er wird diesmal aber schon in der Stadt erwischt und nach einem andern (sicheren) Gefängnis gebracht.

Welchen Abschluß der Kriminalfall genommen, geht aus den Akten nicht hervor. Ueber die geistige Verfassung des Verbrechers erstattet der „Stadt-Medicum“ ein umständliches Gutachten an das „hochadelige Hofgericht“ in Königsberg. Aus seinem Inhalt wird angedeutet, daß Meister Riese ein Simulant mit verstorcktem Gemüt ist. Seine „vorigen undt izigen Temperaments“ lassen nicht auf Blödigkeit schließen. Die tragikomische Geschichte des Malefizkerls endet attennmäßig mit der Erwägung, ob der Rat berechtigt ist, eine Forderung von 12 Reichstalen einzuziehen, die ein Bürger von dem Riese darlehnsweise erhalten hat. Der Rat will mit diesem Gelde zumteil wenigstens entschädigt werden für die Unkosten, die ihm bei der Ergreifung des Ausbrechers auf seiner Flucht und bei der Reparatur des Rathauses entstanden sind.

Interessant wäre auf jeden Fall, zu erfahren, welche Strafe den Uebeltäter getroffen. Ob er in schwerer Einzelhaft gehalten, oder ob er gar am Leben gestraft worden ist? Vielleicht ist Meister Hans Riese in seinen dunklen Stunden auch selbst elend zugrunde gegangen. — Wer weiß es? Das Gericht war bei Urteilsvollstreckungen manchmal unberechenbar. Im Jahre 1761 ging man mit einer Brandstifterin keckerisch um. Für Vergehen gegen die Ehrlichkeit und Vertrags-Ordnung waren um diese Zeit noch Schau- und Folterstrafen in Anwendung. So ist uns bekannt, daß Bauern, die der Rastenburger Mühle zugeteilt waren, wenn sie ihr Mahlgut in eine andere Mühle brachten, mit dem spanischen Mantel, „auch dem Befinden nach mit härterer Leibesstrafe“ bedacht werden konnten.

Die Malefizanten aus dem Bezirk des Amtes kamen in das sogenannte Amtsgefängnis, das bis zum Jahre 1851 auf dem Platz des südlichen Vorgartens des Schlosses stand. Nach Abbruch des haufälligen Gebäudes wurde das Amtsgefängnis in der heutigen Poststraße (Haus des Eichamts) erbaut. Noch viele Jahre nachher hat das Gebäude die Häftlinge des Domänenamts aufgenommen. Die untertänigen und auch die „freien“ Bauern der zur Gerichtsbarkeit des Amtes gehörenden Gemeinden hatten an das Amt ein sogenanntes Büttelgeld von 2 Groschen je Hufe zu zahlen, weil die Gerichtsdiener (Büttel) des Amtes verpflichtet waren, die Häftlinge aus den Ortschaften abzuholen. Später brachten die Gemeinbediener die Malefizanten selbst ins Amt. Als im Jahre 1664 die „Freien“ des Amtes durch den Amtschreiber aufgefordert, „alle die von alten Jahren her verlassenen Büttelgelder bey Vermeidung der Execution dem Amte unfeilbar einzubringen und abzutragen“, erhoben die Bauern Einspruch. Sie seien von dem Büttelgeld je- und allewege befreit gewesen, da sie ihre Malefizanten selbst richten und durch eigene Boten ins Amt bringen lassen, worauf sie viele Unkosten setzten. Nach einer kurfürstlichen „Verabscheidung“ (Verordnung) sei das Freidorf Wilkendorf grundsätzlich von der Erlegung des Büttelgeldes befreit worden. Die Freien bitten, dem Amtschreiber durch ein „gnädiges Rescript“ anzubefehlen, sie mit solcher Forderung zufrieden zu lassen. Der Amtschreiber erklärt dagegen, daß laut den Amtsrechnungen die Bauern, auch die von den freien Hufen, Büttelgelder einbringen mußten; selbige aber seien ins Schuldregister gesetzt. Bei der Amts-Bisitation im Jahre 1647 sei die Erhebung der Büttelgelder zu Recht erkannt worden. Die Freien hätten sich bei der Antrittung seines Amtschreiber-Dienstes Anfangs „stracks“ bei ihm ausgelassen, wenn ihnen nur der Rest gnädigt erlassen würde, wollten sie sodann gerne anfangen, solche 2 Groschen von der Hufe jährlich zu geben. — Da die Amtshauptleute stets ein großes Interesse hatten, die Einkünfte des Amtes nicht zu schmälern, wird man annehmen können, daß es bei dem Büttelgeld geblieben ist. Schließlich haben die Malefizanten auch allezeit der Obrigkeit Mergernis und Unkosten bereitet. Wenn gar noch ein Malefizkerl dabei war, wie weiland Meister Hans Riese in unserer guten Stadt.

* * *

Unsere Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Um den gewiß dankbaren Stoff des Justizwesens erschöpfend behandeln zu können, müßten mehr urkundliche Unterlagen vorhanden sein. Immerhin wird man sich aus den Bruchstücken ein ungefähres Bild über Organisation und Ausübung der Rechtspflege unserer Vordern machen können.

Heiligelinde.

(Aus Janzen's „Ostpreussische Sagen.“)

Nahe bei der Stadt Rastenburg steht eine herrliche alte Linde, die seit uralten Zeiten als Wallfahrtsort heilig gehalten wurde. Zur Zeit der Heiden wurden unter der Linde viele Götter verehrt. In der Erde aber, unter dem heiligen Baume, hatten die Barstücken ihre Wohnung. Das waren kleine unterirdische Männlein, die viel Gutes stifteten. Zur Nachtzeit, wenn das Mondlicht durch die Bäume flimmerte, kamen sie hervor und zogen zu hilfreicher Arbeit aus. Lag irgendwo ein einsamer Kranker, so hegten und pflegten sie ihn, Armen und Hilflosen standen sie bei. Die Leute kannten ihre Hilfsbereitschaft und machten sie sich gern zu Freunden. Abends setzte man ihnen einen mit sauberem Tuch bedeckten Tisch hin und stellte Brot und Käse, Butter und Bier für sie hin. fand man am andern Morgen nichts mehr auf dem Tische, so war das ein gutes Zeichen, daß die Barstücken das Haus aufsuchten; war aber alles über Nacht unberührt geblieben, so wußte man, daß die Götter von dem Hause des Opfernenden gewichen seien. Die kleinen Männlein zeigten sich stets dankbar, wenn man sie mit Speise versorgte; sie trugen ihren Freunden Korn zu aus den Scheunen und Speichern der Leute, die sich nicht um sie kümmerten, und pflegten dort auch manche Hausarbeit heimlich bei Nacht zu verrichten, wo sie ihr Tischlein gedeckt fanden.

Nun trug es sich zu, daß später, als Preußen schon christlich geworden war, in Rastenburg ein Uebeltäter im Gefängnis saß, der sein Leben verwirrt hatte. Am Tage vor der Hinrichtung erschien ihm im Gefängnis die Jungfrau Maria, tröstete ihn gar lieblich und brachte ihm ein Stück Holz zu schnitzen, was er wollte. Er wachte die ganze Nacht und schnitzte eifrig. Wie nun der Morgen kam und der arme Sünder vor Gericht gestellt wurde, da zeigte er das Stücklein Holz vor, an dem er die Nacht gearbeitet hatte. Und siehe, auf dem Holze zeigte sich ein wunderbar schönes Marienbild mit dem Jesuskindelein im Arme. Als man das sah und der Missetäter erzählte, wie ihm die heilige Jungfrau erschienen, da erkannte man, daß Gott ihn schützen wolle, und das Rastenburger Gericht ließ den armen Sünder loß. Der ging nun, wie ihm die Jungfrau anbefahl, von Rastenburg nach Kössel, um das Bild auf die erste Linde zu setzen, die er auf seinem Wege antreffen würde. Er ging aber vier Tage in der Irre, bis er endlich nicht weit von Kössel eine große, alte Linde fand. An dieser befestigte er sein Bildchen, und von Stund' an blieb die Linde grün, im Winter wie im Sommer. Das Bild heiligte die Linde und war von großer Wunderkraft.

Bald darauf reiste ein stochblinder Mann durch die Gegend. Als er an der Linde vorbeikam, sah er plötzlich ein hellglänzendes Licht. Ein seliger Schreck durchfuhr ihn, er tastete sich hin zu dem leuchtenden Schein, der von dem Bilde ausging, und wie er es berührte, wurde er sehend. Er warf sich vor Dankbarkeit für seine Heilung auf die Knie und erzählte dann weit und breit im Lande voller Freude das Wunder. Das Bild wurde nun von vielen Leuten innigst verehrt, und man erzählte sich, daß selbst das Vieh, wenn es vorbeigetrieben wurde, die Knie vor ihm beugte. Die Rastenburger glaubten, daß sie ein Recht auf das Bild hätten, zogen in großer Prozession hinaus zur Linde und holten das Bild in die Stadt, wo sie es in der Kirche aufhängten. Aber wer beschreibt ihr Erstaunen, als es am nächsten Morgen verschwunden war! Es wurde überall geforscht und gesucht, bis man schließlich entdeckte, daß es sich noch in derselben Nacht von selbst und ganz allein zur Linde zurückbegeben hatte. Da bauten sie ihm unter der Linde eine Kapelle. Und es geschahen viele Wunder an der Heiligenlinde, und alle Bäume ringsherum neigten ihre Wipfel nach der Kapelle zu, als wenn selbst die Pflanzen ihre Verehrung für den heiligen Platz zu erkennen geben wollten.

Das Joswich'sche Stipendium

Zu seiner Stiftung vor 200 Jahren: 1. Mai 1721.

Nach urkundlichen und handschriftlichen Quellen.

Von Arthur Springfeldt.

Gerade in die Zeit, in der die wirtschaftliche Not der Studierenden Jugend zum Himmel schreit, fällt der 200jährige Gedenktag der Stiftung eines Stipendiums für arme Studierende. Am 1. Mai 1721 vermachte der Schoß-einnehmer (Schoß=Abgaben) des Amtes Seehesten, Hermann Joswich, der Stadt Rastenburg ein Kapital von 1000 Floren polnisch, zu je $\frac{1}{30}$ Gulden gerechnet, „als ein immerwährendes Stipendium vor die arme Jugend“. Ein ehrbarer Rat in Rastenburg sollte gute Aufsicht üben, „damit mit diesem Stipendio also möge gebahret undt gehandthabet werden, daß solches dem Allerhöchsten Gott zu Ehren undt zu meinem Gedächtniß ohne Eigennuß zu dem rechten Endzweck möge angewendet werden, dergestalt, daß dieses Capithal an einem gewissen undt sichern Orth oder in der Stadt Rastenburg, wo es am sichersten seyn kann, auf die Interessen ausgethan werde. Undt von denen Interessen die arme studierende Jugendt je zwey Jahr umb zwey Jahr unterhalten werde.“

Der Testator bestimmte, an wen das Stipendium vorerst fallen soll: 1. an den Sohn des Amtskommissars Michael Judnadowski aus Rhein auf sechs Jahre, 2. an den Sohn des Diaconus Jorkigk aus Bartenstein auf drei Jahre, 3. an die Söhne des Pfarrers Christoph Friedrich Fröhlich zu Awenden auf drei Jahre, 4. an den Sohn des Rektors Horch in Rastenburg auf drei Jahre. — „Doch soll solches Stipendio nach dem Eltherthumb der Studirenden ausgetheilet werden.“ Nach Bewilligung des Stipendiums an die Vorgenannten sollen „die Rastenburgische undt Sensburgische Kinder alle zwey Jahr hierinnen wechseln, undt ist mein besonderer Wille, daß hierin aus der Fröhlich's undt Horchen-Geschlecht, wann sie aus Rastenburg undt arm sindt, der Vorzug gegönnet werden möge.“ — Noch war es der „gänzlichliche Wille“ des Testators, daß das Stipendium zu Anfang der Sohn des Einwohners Szepanek in Seehesten, sonst Krüger genannt, „der mit großem Ruhm undt Fleiß sich im Studiren verhält“, genießen soll.

Die Stadt ist gerne dem Wunsche des Erblassers nachgekommen und hat das Vermächtnis in „gute Aufsicht“ genommen, es zinsbar angelegt. Zum Gedächtnis an den Wohltäter trägt es den Namen „Joswich'sches Stipendium“. Einhundert Studenten sind mit dem Stipendium bedacht worden. Stehen auch nur jährlich 130 bis 150 Mark zur Verfügung, so war diese Summe doch in der Zeit der hohen Wertung des Geldes eine ansehnliche Beihilfe. Manch Studio hat das Stipendium mehrmals erhalten. Fast alle Stipendiaten sind Schüler des Rastenburgischen Gymnasiums gewesen. Für die Jahre 1722 bis 1724 wurde das Stipendium, gemäß den Bestimmungen des Erblassers, an den Studiosus Friedrich Krüger aus Seehesten ausgegeben. Von 1725 bis 1733 ging es an die Studenten Jorkigk aus Bartenstein und Judnadowski aus Rhein. Dann erhielten es: 1734 bis 1735 Christoph Gebhard-Rastenburg, 1736—37 Wilhelm Schulbach-Sensburg, 1738—39 Friedrich Stubiach, 1740—43 Christian Horch, 1744—45 Wilhelm Engel aus der Horch'schen Familie, 1746—47 Georg Anton

Stabenow, 1748—49 Jeremias Zembstki-Sensburg, 1750—51 Stedel. Die nächstfolgenden Stipendiaten waren: Domnid-Sensburg, Zimmermann-Rastenburg, Hensel-Sensburg, Wollschläger-Rastenburg, Schimanski-Sensburg, 1762—63 Jacob Wiedehop-Rastenburg, 1764—65 Krebs-Sensburg. Die Liste ließe sich fortsetzen bis auf den heutigen Tag. Die meisten Stipendiaten haben es zu Amt und Würden gebracht. Christian Horch wurde Kantor in Drengfurt, dann Conrektor in Heiligenbeil. Von Wilhelm Engel ist bekannt, daß er als Student nach Kurland ging und dort Advokat wurde. Stabenow brachte es zum Auditeur in einem Infanterie-Regiment. Zimmermann, Sohn des Rektors, später Stadtkämmerer und Bürgermeister in Rastenburg, hatte eine Stelle als Landmesser in Dioland. Wollschläger, Sohn eines Ratsverwandten in Rastenburg, amtierte als Justizamtman, Johann Jacob Wiedehop, aus einer bekannten Rastenburgischen Familie, war Conrektor an der Rastenburgischen Lateinschule.

Die in dem Testament genannten Familien Horch und Fröhlich, aus deren Nachkommenschaft die Söhne bevorzugt das Stipendium genießen sollten, standen im verwandtschaftlichen Verhältnis zum Erblasser. Der in Rastenburg amtierende polnische Diaconus Gottfried Fröhlich, später Pfarrer in Seehesten, heiratete 1695 Elisabeth, eine Tochter des Rastenburgischen Rektors Joachim Westphal. Auch der Rastenburgische Vizebürgermeister Johannes Horch und der Erblasser, Schoßeinnehmer Hermann Joswich hatten eine Westphal zur Frau, wahrscheinlich Schwestern der ersteren. Der Vater des Gottfried Fröhlich, namens Christian, hatte vor jenem die Stelle als polnischer Diaconus an der hiesigen St. Georgskirche inne. Ein Sohn des letzteren wurde Stadtschreiber, von 1731 Amts- und adlicher Gerichtsschreiber. Die Familie Horch war in Rastenburg alt eingewohnt. Ein Andreas Horch war Rektor der Rastenburgischen Lateinschule 1721—1742. Chirurgus Johannes Horch bekleidete ehrenamtlich von 1725 bis 1733 das Amt des Vizebürgermeisters in Rastenburg. Seine Witwe baute das Kaufhaus Ritterstraße 9 (Sempel). 1552 gab es einen Tuchmacher Martin Horch in Rastenburg, 1675 einen Bäcker Christian Horch. In einer Streitsache mit dem Bädergewerk wird erwähnt, daß Christian Horch eines Bürgers Sohn in Rastenburg ist.

Das Stiftungskapital des Joswich-Stipendiums betrug im Jahre 1885: 3397 Mark, über 4000 Mark beträgt es gegenwärtig. Bei der ungeheuren Entwertung des Geldes bedeuten heute die Zinsen des Kapitals als Stipendium nur eine kleine Aufmunterung. Wo Kollegien-gelder allein ein vielfaches der früheren Gebühren ausmachen und die Kosten des Unterhalts der Studierenden für die Mehrzahl derselben unerschwinglich sind, ist die Frage brennend geworden, wie den nothleidenden Studenten zu helfen ist. Die Königsberger Universität erließ kürzlich einen Aufruf zur Sammlung von Geldgaben für die Ernährung der Studenten. — Im Sommer d. Js. wollen ehemalige Schüler des Rastenburgischen Gymnasiums und Freunde der Anstalt das 375 jährige Bestehen der Schule begehen. Nichts wäre, im Interesse unserer im schwersten Daseinstampf stehenden studierenden Jugend, freudiger zu begrüßen, wenn aus dieser Jubelfeier ein gutes Werk für die Jugend entstände. Die Schule hat mehrere Stipendienfonds. Die Feier der Anstalt gibt die günstigste Gelegenheit, diese Fonds aufzufüllen, daß auch die zur Universität abgehenden Schüler daraus bedacht werden könnten.